

Dritte Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Vom 9. Mai 2020

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBI. S. 120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (GBI. S. 206) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne vom 10. April 2020 (GBI. S. 185), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2020 (GBI. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe f wird nach dem Wort „Organisationen“ ein Komma angefügt.

bbbb) Es wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Unternehmen der Daseinsvorsorge (Energie- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung)“.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „täglich oder für bis zu fünf Tage“ gestrichen.

ccc) In Nummer 5 erster Halbsatz werden die Wörter „bis zu fünf Tage“ gestrichen.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 gilt“ durch die Wörter „Unbeschadet des Absatzes 1 gilt § 1“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

2. § 5 Nummer 7 wird aufgehoben.

3. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „10. Mai 2020“ durch die Angabe „24. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Lucha